

Freiwillige Anerkennungsprüfung & Verlustminderung am Julius Kühn-Institut

Das deutsche Pflanzenschutzgesetz sieht in § 16 vor, dass die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nur mit Geräten erfolgen darf, die keine Gefahr für Mensch, Tier, Grundwasser und die natürliche Umwelt darstellen. Der Text in diesem Gesetz enthält sehr allgemein formulierte Anforderungen an Pflanzenschutzgeräte und wurde durch die EN / ISO-Norm 16119 näher spezifiziert. Darüber hinaus müssen Pflanzenschutzgeräte und -geräteteile bestimmte Kriterien bezüglich Querverteilung, Restmengen, Reinigung, Rührwerk, Pumpenleistung, Tankkapazität und Gestängestabilität nach JKI-Richtlinien erfüllen.

Ein Angebot des JKI's ist die Durchführung der **freiwilligen JKI-Anerkennungsprüfung**. Sie beinhaltet technische und praktische Tests und wird über die Dauer einer Saison durchgeführt. Die JKI-Anerkennung basiert auf der EN / ISO 16619 plus zusätzlichen Anforderungen ([s. JKI-Richtlinien](#)) und der Prüfung der Arbeitssicherheit. Ein Testbericht und die JKI-Anerkennung erfolgen nach positivem Test. Das Gerät wird in die Beschreibende Liste Teil „anerkannte Geräte“ eingetragen und ist zu finden unter: [Datenbank anerkannte Pflanzenschutzgeräte](#) sowie unter: [Bundesanzeiger](#)

Die technische Prüfung und der Praxiseinsatz können parallel durchgeführt werden, wenn z.B. zwei Geräte zur Verfügung gestellt werden.

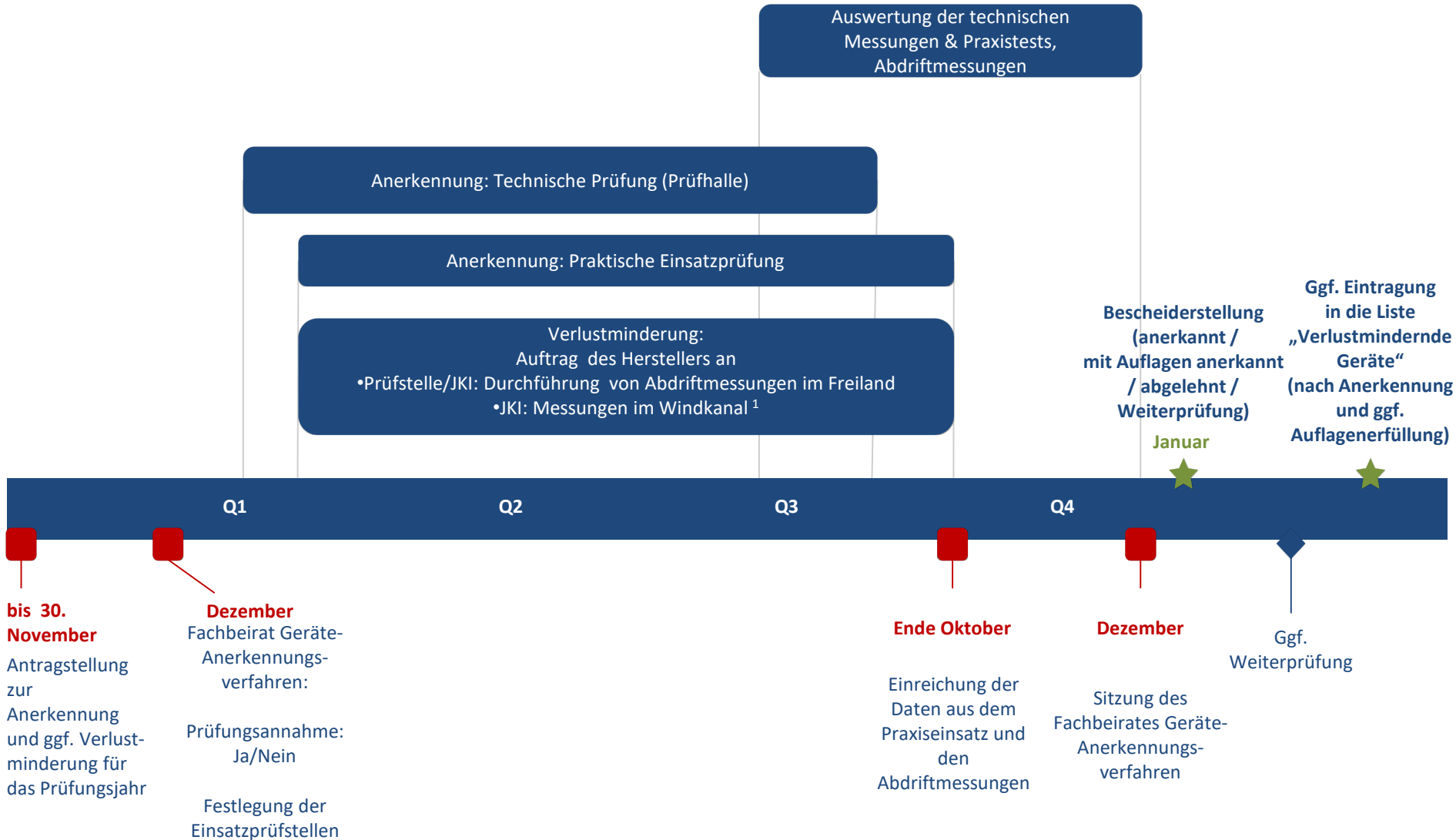
Freiwillige Anerkennungsprüfung & Verlustminderung am JKI



Ein darauf aufbauendes Angebot ist die **Prüfung auf Verlustminderung** (Abdriftminderung und Pflanzenschutzmitteleinsparung). Eine Voraussetzung ist die erfolgreiche Prüfung zur JKI-Anerkennung und ggf. die Erfüllung der erteilten Auflagen. Die Geräte werden nach erfolgreicher Prüfung auf Verlustminderung in dem Teil „Verzeichnis Verlustmindernden Geräte - [Abdriftminderung](#)“ oder „Verzeichnis Verlustmindernden Geräte - [Pflanzenschutzmitteleinsparung](#)“ der beschreibenden Liste gelistet.

Die Durchführung der Abdriftmessungen ([s. JKI-Richtlinien](#)) im Freiland sowie die Windkanalmessungen sind vom Hersteller in Auftrag zu geben und können bereits parallel zur Anerkennungsprüfung durchgeführt werden. Die Ergebnisse sind dem JKI vorzulegen. Windkanalmessungen können beim JKI formlos in Auftrag gegeben werden. Freilandmessungen können von den Pflanzenschutzdiensten und dem JKI durchgeführt werden.

Zeitstrahl für die Anerkennung und Eintragung Verlustminderung



¹Windkanalmessungen: derzeit nur möglich für Flachstrahl- und symmetrische Doppelflachstrahldüsen für Flächenkulturen